

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2970/2015**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 20.10.2015

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/2
Verfasser/-in: Fr. Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung einer/s Ortsgerichtsschöffin / -schöffen für das Ortsgericht Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 20.10.2015

Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Gießen II (Allendorf) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

Herrn Günther Euler.“

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts Gießen hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Gießen II (Allendorf), Herrn Günther Euler, am 12. Dezember 2015 abläuft.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht. Der Ortsbeirat Allendorf hat in seiner Sitzung vom 29.09.2015 einstimmig

Herrn Günther Euler
Techniker i. R.
geb. 22.07.1940 in Allendorf/Lahn
Bergstr. 4
35398 Gießen

zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Gießen II (Allendorf) vorgeschlagen.

Herr Günther Euler hat sich schriftlich bereit erklärt, für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 OGG hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

Anlagen:

Merkblatt Ernennung Ortsgerichtsmitglieder

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

